

Regelungen Gewässer Bleibtreusee

§4 allgemeine Regelungen:

1. Das Fischen vom Boot ist nur Bootskarteninhabern gestattet.
2. Für das Fischen mit Booten gilt zusätzlich zu diesen Regelungen die Bootsordnung.
3. In der Zeit vom 01.04. - 31.10. ist das Angeln auf Karpfen und Wels mit 3 Ruten gestattet
4. Das Angeln ist nur durch Handeinwurf, in Wurfentfernung erlaubt
5. Der entnommene Fisch muss unverzüglich in die Fangliste eingetragen werden
6. Schonzeiten:
Hecht vom 15.01. – 30.04. einschließlich
Zander vom 01.04. – 31.05. einschließlich
7. Alle übrigen nicht aufgeführten Fischarten dürfen nicht entnommen werden.
Ausgenommen nicht Heimische Fischarten
8. Das Anfüttern erfolgt nur durch Handeinwurf, Wurfrohr, Katapult oder Futterkörbchen, alle anderen Methoden (Futterboot/Futterrakete) sind untersagt.
9. Das Füttern ist nur am Angeltag erlaubt. Kein Vorfüttern.
10. Der Abfall ist nach dem Angeln mit nach Hause zu nehmen oder Fachgerecht vor Ort zu entsorgen
11. Der Verstoß bzw. die Missachtung der Gewässerordnung führt zum Entzug der Fischereierlaubnisschein
12. Entnahme pro Stück je Jahreskarte:

FISCHART	MINDESTMAß	ENTNHAMNE PRO JAHRESKARTE
Aal	50 cm	6
Barsche	-----	50
Hecht	55 cm	5
Karpfen	40 cm	5
Schleie	30 cm	5
Weißfische	15 cm	50
Zander	50 cm	5
Wels	Muss entnommen werden !	Muss entnommen werden !

§5 ergänzende Hinweise:

1. Für evtl. Schäden, die vorsätzlich, fahrlässig oder durch Nichtbeachten dieser Vorschrift entstehen, haftet der Verursacher persönlich, keinesfalls der S.A.V. Köln-Mülheim 1911 e.V. oder der Grundstückseigentümer.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Gewässerordnung können den Entzug der Fischereierlaubnis sowie andere rechtliche Folgen nach sich ziehen.